



Organisation der Feuerwehr und Jugendschutz

Vorbemerkungen zum Wissenstest

Mit der Aufnahme in die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes betreten die Feuerwehranwärter Neuland. Um sich hier zurecht zu finden, brauchen die Neankömmlinge Orientierungshilfe. Mit dem im Teil A des diesjährigen Wissenstests behandeltem Grundwissen über die Organisation der Feuerwehr sollen die Feuerwehranwärter ihre eigene Position in der Feuerwehr richtig einordnen können. Diese Erkenntnis können sie nur dann gewinnen, wenn sie über die Strukturen der Feuerwehr und das personelle Umfeld ausreichend informiert werden. Den Jugendlichen soll dabei auch verdeutlicht werden, dass sie noch bestimmte Einschränkungen insbesondere bei Feuerwehreinsätzen in Kauf nehmen müssen.

Der Teil B befasst sich mit dem Jugendschutz. Dies ist zwar kein feuerwehrspezifisches Thema, jedoch erfüllt die Feuerwehr auch eine wichtige erzieherische Funktion. Diese Funktion ist eine der Säulen für die gesellschaftliche Akzeptanz der Feuerwehr als Verein und muss im Bewusstsein der Jugendlichen und ihrer Eltern verankert sein.

Im Teil C werden Hinweise zu den verschiedenen Ausbildungseinheiten gegeben. Die jeweiligen Unterlagen können über die Mediensammlung (t1p.de/rca5) zum Wissenstest oder über die feuerwehr-lernbar.bayern ab Ende März bezogen werden.

Der Wissenstest ersetzt nicht Teile der Feuerwehr-Grundausbildung, sondern ist als eine Vorbereitung bzw. Ergänzung anzusehen. Der Jugendwart und die Schiedsrichter vor Ort sollten Wert darauf legen, dass der Wissenstest für die Jugendlichen zu einer Bestätigung für erste Lernerfolge in der Freiwilligen

Feuerwehr wird. Die Vorbereitung sollte sich über das ganze Jahr verteilen und dient der Motivation zur Fortsetzung der Ausbildung.

Der Jugendwart erhält mit diesem Beitrag erweitertes Hintergrundwissen, das er im eigenen Ermessen an die Teilnehmer weitergibt. Er erhält darüber hinaus weitere Lehrunterlagen, die zum Download auf der Feuerwehr-Lernbar zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Ausbildung das Alter der Zielgruppe berücksichtigt wird.

Im Jahr 2007 wurden sechs Themen für die Wissenstest-Aktion festgelegt, die regelmäßig aktualisiert und wiederholt werden. Die aktuelle Übersicht sieht wie folgt aus:

Thema	Jahr
Persönliche Schutzausrüstung,	
Dienstkleidung, UVV-Jugend	2017
Fahrzeugkunde	2018
Verhalten bei Notfällen	2019
Umgang mit Schläuchen, Armaturen u. Leinen ..	2020
Organisation der Feuerwehr, Jugendschutz	2021
Brennen und Löschen	2022

Der Wissenstest selbst ist in seinem Schwierigkeitsgrad nach den zu erreichenden Wissensteststufen gestaffelt. Eine Erläuterung dazu ist in der Musterlösung enthalten, die den Jugendwarten zur Verfügung gestellt wird.

Je nach zu erreichender Stufe sind die Mindestanforderungen festgelegt. Für den diesjährigen Wissenstest ist wie in den letzten Jahren ein praktischer Prüfungsteil vorgesehen.



QR-Code zur Mediensammlung
zum Wissenstest 2021 auf
der feuerwehr-lernbar.bayern

Gliederung

A. Organisation der Feuerwehr

1. Einleitung
2. Feuerwehr: Was ist das?
3. Die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr
4. Der Feuerwehrverein
5. Rechte und Pflichten der Feuerwehranwärter
6. Unfallschutz

B. Jugendschutz

1. Einleitung
2. Begriff „Kind“ / „Jugendlicher“
3. Aufenthalt bei Veranstaltungen
4. Jugendschutz und Alkohol
5. Jugendschutz und Rauchen
6. Jugendschutz und Medien
7. Hinweise für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr

C. Hinweise zu Ausbildungseinheiten

1. Grundstruktur des Feuerwehrwesens in Bayern
2. Die eigene Feuerwehr entdecken
3. Die taktischen Einheiten und das Ausbildungssystem der Feuerwehr
4. Besondere Führungsdienstgrade
5. Die Jugendgruppe und Wettbewerbe
6. Rechte & Pflichten der Feuerwehranwärter
7. Jugendschutz

Lernziele

Die Jugendlichen sollen im Rahmen der Vorbereitung auf den Wissenstest folgende Kompetenzen erreichen:

Die Jugendlichen

- kennen den grundlegenden Aufbau der bayerischen Feuerwehren
- kennen die speziellen örtlichen und überörtlichen Führungs- und Organisationsstrukturen
- kennen die Rechte und Pflichten von Feuerwehranwärtern
- verhalten sich gemäß den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
- unterscheiden verschiedene Begriffe des Jugendschutzgesetzes

Vorbereitung

- Mögliche Referenten ansprechen & vorinformieren
- Materialien aus dem Internet sichten und eigenes Konzept für die Ausbildungsgestaltung erstellen (feuerwehr-lernbar.bayern)

Sicherheitsmaßnahmen:

- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und des Jugendschutzgesetzes beachten
- Insbesondere bei der Entnahme und Handhabung der Geräte auf die körperliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmer achten
- Bei der Ausbildung sind komplette Übungsanzüge für Feuerwehranwärter entsprechend den Altersstufen zu tragen

Ausbilderunterlagen / Literaturnachweis

Zur Vorbereitung für den Ausbilder und als Hintergrundwissen können folgende Ausbilderunterlagen verwendet werden:

- Medien und Unterlagen für den Wissenstest können über die Mediensammlung (t1p.de/rca5) zum Wissenstest oder über feuerwehr-lernbar.bayern bezogen werden
- Sonderdruck „Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)“; (t1p.de/jph7)
- Sonderdruck „Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBayFwG)“; (t1p.de/jrom)
- Sonderdruck „Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)“; (t1p.de/gg6a)
- Bayerisches Landesjugendamt, (t1p.de/x6nm)
- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e. V., (t1p.de/4cpe)
- Eltern im Netz, (t1p.de/5ap3)
- Rauchfrei, (t1p.de/o239)
- Null Alkohol; voll Power, (t1p.de/9188)
- Aktion Disco-Fieber, (t1p.de/6x8e)
- Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e. V., (t1p.de/s5vg)
- Schau hin, (t1p.de/p3ub)
- Örtliches Jugendamt
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Jugendschutz – verständlich erklärt, BMFSFJ (t1p.de/87nm)

Teil A:

Organisation der Feuerwehr

1. Einleitung

Die diesjährige Vorbereitung auf den Wissenstest dient in erster Linie dazu, den Feuerwehranwärtern den Einstieg in den Feuerwehralltag zu erleichtern. Die Feuerwehranwärter sollen erkennen, wo ihre Position in der Feuerwehr ist und in welchem Umfeld sie sich befinden.

Mit der Aufnahme in die Jugendgruppe einer Feuerwehr betritt der oder die Jugendliche Neuland. Erstmals wird er Feuerwehranwärter oder sie Feuerwehranwärterin genannt. Zum Beginn des neuen Tätigkeitsfeldes soll den Feuerwehranwärtern ein allgemeines Grundwissen über die Feuerwehr auf den Weg gegeben werden.

2. Feuerwehr: Was ist das?

Die Feuerwehranwärter sollen nach diesem Abschnitt erkennen, dass die Feuerwehr keine Organisation für sich ist, sondern dass sie im Auftrag der Gemeinde handelt. Sie sollen weiterhin die Organisation der Feuerwehr örtlich und auf der Ebene des Landkreises / der kreisfreien Stadt kennenlernen.

Mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr fragt sich wohl jeder Neuling, womit er es eigentlich dort zu tun hat. Die Begeisterung über die Feuerwehrfahrzeuge und die Kameradschaft in der Feuerwehr muss durch Hintergrundwissen über die Feuerwehr auf feste Grundlagen gestellt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Bestand haben soll.

Ausgang des Grundlagewissens über die Feuerwehr ist das Bayerische Feuerwehrgesetz. Dort ist auch festgelegt, dass die Gemeinden für sie zuständig sind.

2.1 Aufgaben der Gemeinden

Nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz **Artikel 1** sind die Gemeinden verpflichtet, auf dem eigenen Gemeindegebiet unter anderem

- den abwehrenden Brandschutz und
- den technischen Hilfsdienst

sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben **hat** jede Gemeinde eine gemeindliche Feuerwehr

- aufzustellen
- auszurüsten
- und zu unterhalten.

WAS BEDEUTET „GEMEINDLICHE FEUERWEHR“?

„Gemeindliche Feuerwehr“ bedeutet, dass die Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist.

Es gibt verschiedene Arten der „gemeindlichen Feuerwehren“, die häufigsten sind hier aufgeführt:

Freiwillige Feuerwehr

- Einsatzkräfte werden in der Regel von den Feuerwehrvereinen gestellt
- Für die Aufnahme ist der Kommandant zuständig
- Feuerwehrdienst wird überwiegend ehrenamtlich geleistet
- Bei einer Gemeinde können auch mehrere selbstständige Freiwillige Feuerwehren bestehen (Gemeinde- oder Ortsteile)
- In Bayern gibt es derzeit ca. 7.600 Freiwillige Feuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren mit einer ständigen Wache werden durch hauptamtliche Kräfte, mindestens in Staffelstärke, unterstützt

Berufsfeuerwehr

- Wird aufgestellt, wenn zur Erfüllung der Aufgaben Kräfte von Freiwilligen Feuerwehren nicht ausreichen
- In der Regel werden sie in Städten mit über 100.000 Einwohnern eingerichtet
- Feuerwehrdienstleistende sind Beamte der Gemeinde
- In Bayern gibt es derzeit 7 Berufsfeuerwehren (München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg, Fürth, Ingolstadt)

2.2 Aufgaben der Feuerwehr

Die Gemeinden delegieren ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst an die gemeindlichen Feuerwehren. Hinter diesen Aufgaben verbergen sich unter anderem folgende Einsatzarten:

Abwehrender Brandschutz

- Brandbekämpfung (Beispiele: Dachstuhlbrand, Zimmerbrand, Scheunenbrand)
- Beseitigung von Brand- und Explosionsgefahren (Beispiele: Leck an einem Tankwagen, Treibstoff läuft aus, Heustock mehr als 70 °C erwärmt, noch kein offenes Feuer)

Technischer Hilfsdienst

- Unglücksfälle – Beispiele: Verkehrsunfall, Zugunglück, Maschinenunfall
- Notstände – Beispiele: Hochwasser, Dammbbruch, Schneekatastrophe

Im Einzelfall können durch den Kommandanten oder zuständigen Führungsdienstgrad weitere Aufgaben angeordnet werden (z. B. Beseitigung von Gefahren auf Straßen, Insektenbekämpfung).

2.3 Organisation der Feuerwehr

ÖRTLICHE FREIWILLIGE FEUERWEHR

Die Führungsstruktur der Feuerwehr ist hierarchisch aufgebaut. Wie in einem Betrieb muss es einen Leiter und je nach Größe der Feuerwehr weitere Führungsebenen (vergleichbar Abteilungen) geben.

Feuerwehrkommandant (Leiter der Feuerwehr)

Art. 8 BayFwG

- Steht an der Spitze der Freiwilligen Feuerwehr
- Er wird alle 6 Jahre durch die aktiven Feuerwehrdienstleistenden gewählt und von der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat bestätigt
- Zu den aktiven wahlberechtigten Feuerwehrdienstleistenden gehören auch Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Er regelt den Dienst-, Übungs- und Ausbildungsbetrieb der Aktiven und hält somit die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr aufrecht
- Er ist zuständig für die Ernennung und Bestellung von Funktionsträgern in der Feuerwehr
- Der Kommandant wird in seiner Tätigkeit durch einen oder ausnahmsweise auch zwei stellvertretende Kommandanten unterstützt und von diesen in seiner Abwesenheit vertreten

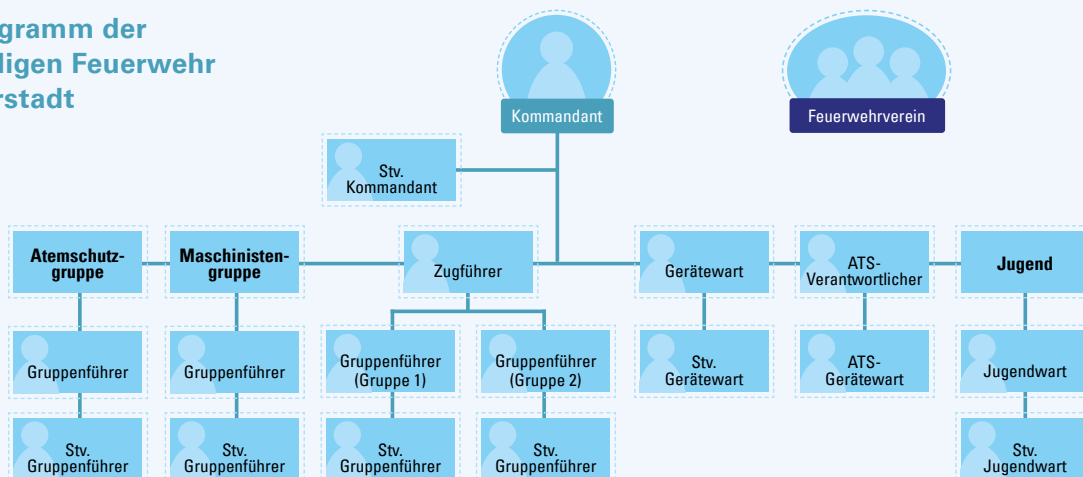
Besondere Funktionsträger

- Der Kommandant überträgt besondere Aufgaben an seine Führungskräfte, z. B. die Gruppenführer, die Zugführer oder Verbandsführer
- Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte bestellt er einen Gerätewart und evtl. einen Atemschutzgerätewart und / oder Leiter des Atemschutzes
- Bei Feuerwehren mit einer Jugendgruppe bestellt der Kommandant in aller Regel den Jugendwart und überträgt ihm damit die Verantwortung für die Ausbildung und Betreuung der Jugendlichen in der Feuerwehr
- Der Jugendwart ist für die Feuerwehranwärter der erste Ansprechpartner bei Fragen und Problemen
- Bei Feuerwehren mit einer Kinderfeuerwehrgruppe bestellt der Kommandant einen Beauftragten für die Kinderfeuerwehr. Dieser ist erster Ansprechpartner für die 6-12-jährigen (Art. 7 BayFwG)

Taktische Einheiten Art. 3 AVBayFwG

- Die gemeindlichen Feuerwehren werden in taktische Einheiten gegliedert (Film: t1p.de/fb3z)
- Taktische Einheit bedeutet, dass diese bestimmte Aufgaben bei Einsätzen übernimmt
- Taktische Einheiten sind: Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe, Zug und Verband
- Die taktische Grundeinheit ist die Gruppe
- Die Gruppe besteht aus dem Gruppenführer und acht Feuerwehrleuten
- Die Zahl der Gruppen einer Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der Größe des zu schützenden Gebietes und nach den vorhandenen Gefahren
- Die Fahrzeuge und Geräte sollen mindestens dreifach besetzt werden

Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Musterstadt



FEUERWEHR-FÜHRUNGSSTRUKTUR IN EINEM LANDKREIS / EINER KREISFREIEN STADT

Kreisbrandrat (KBR)

Artikel 19 BayFwG

- Steht an der Spitze der Feuerwehren im Landkreis
- Wird vom Landrat vorgeschlagen und von den Kommandanten und den Leitern der Werkfeuerwehren für jeweils 6 Jahre gewählt
- Berät und unterstützt das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes

Stadtbrandrat (SBR)

Artikel 21 BayFwG

- Ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Stadt
- In kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr hat der SBR die gleichen Aufgaben wie der KBR
- In kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr übernimmt der Leiter der Berufsfeuerwehr diese Aufgaben

Kreisbrandinspektor (KBI) / Stadtbrandinspektor (SBI)

- Der Kreisbrandrat teilt das Kreisgebiet in Feuerwehrinspektionsbereiche ein
- Für die Leitung der Inspektionsbereiche bestellt er im Benehmen mit den Kommandanten des jeweiligen Bereiches einen Kreisbrandinspektor
- Der Kreisbrandrat kann zu seiner Unterstützung weitere Kreisbrandinspektoren, sogenannte Fach-KBI, bestimmen
- Die Kreisbrandinspektoren unterstützen die Gemeinden und Feuerwehren ihres Bereiches in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes und entlasten damit den KBR
- In kreisfreien Gemeinden werden diese Aufgaben von einem Stadtbrandinspektor übernommen

Kreisbrandmeister (KBM) / Stadtbrandmeister (SBM)

- Der Kreisbrandrat bestellt Kreisbrandmeister zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der Kreisbrandinspektoren
- Der KBR kann dem KBM bestimmte Bereiche / Regionen zuweisen
- Der KBM unterstützt und berät dann die Gemeinden und die Feuerwehren in seinem Bereich / seiner Region und entlastet damit den KBI
- Neben den Kreisbrandmeistern mit einem eigenen Bereich kann der KBR sogenannte Fach-KBM ernennen

- Diese sind dem KBR unmittelbar unterstellt und beraten und unterstützen alle Gemeinden und Feuerwehren des Landkreises auf ihrem Fachgebiet
- Der Kreisjugendwart unterstützt den KBR bei der Jugendarbeit im Landkreis. Er kann von den Jugendwarten gewählt werden und/oder vom KBR zum Fach-KBM bestellt werden
- Dieser berät und unterstützt alle Feuerwehren mit Jugendgruppen im Landkreis. In kreisfreien Gemeinden werden diese Aufgaben vom Stadtjugendwart wahrgenommen
- Der SBM ist in großen Kreisstädten der stellvertretende Kommandant

3. Die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr

Begriffsbestimmung

Die Jugendgruppe ist keine selbständige Organisation, sondern Bestandteil der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.

Mitgliedschaft

Der Jugendgruppe gehören alle Feuerwehranwärter der Freiwilligen Feuerwehr zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr an.

Zielsetzung der Jugendgruppe

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins
- Förderung des sozialen Engagements
- Begegnungen, auch international
- Gestaltung der Freizeit
- Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- Traditionspflege
- Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Wettbewerben

ORGANISATION DER JUGENDGRUPPE

Versammlung (Musterjugendordnung, t1p.de/8vnl)

- Die Jugendgruppe trifft sich regelmäßig, zum Beispiel wöchentlich, zur Ausbildung und einmal jährlich zur Gruppenversammlung. Dabei wird der Jugendgruppensprecher und sein Stellvertreter für die Dauer eines Jahres gewählt

Jugendgruppensprecher und sein Stellvertreter

- Vertritt die Belange der Jugendgruppe gegenüber dem Jugendwart
- Stimmt Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab

Kassenwart

- Führt die Kasse der Jugendgruppe
- Wird durch die Gruppenversammlung gewählt, wenn der Gruppensprecher selbst die Aufgabe nicht übernehmen soll

4. Der Feuerwehrverein

Vereinszweck

Zweck des Feuerwehrvereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung durch Werben und Stellen von Einsatzkräften. Weitere Ziele sind zum Beispiel:

- Förderung der Kultur und Geselligkeit
- Förderung des Vereinslebens

Vereinsführung

Der Feuerwehrverein ist eine selbständige und eigenverantwortliche Organisation, die mit der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr zwar durch seine Ziele eng verbunden, aber dennoch von ihr unabhängig ist.

Dementsprechend wird der Feuerwehrverein nicht vom Kommandanten, sondern vom eigens für ihn zuständigen und von den Vereinsmitgliedern gewählten Vorsitzenden geleitet.

Mitgliedschaft

- Für die Aufnahme in den Feuerwehrverein ist nicht der Kommandant, sondern das in der Satzung festgelegte Vereinsorgan zuständig (z. B. der Vorstand)
- Nicht jedes Vereinsmitglied ist automatisch auch Mitglied der aktiven Feuerwehrmannschaft
- In der Vereinssatzung werden auch die ggf. vorhandenen Alterseinschränkungen festgelegt

Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende, also auch alle Feuerwehranwärter)
- Passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitgliederversammlung

- Der Vereinsbetrieb ist nicht im Feuerwehrgesetz, sondern in einer eigenen Vereinssatzung geregelt
- Diese schreibt auch vor, dass jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten ist
- In dieser hat jedes Mitglied, also auch jeder Feuerwehranwärter, ein Antragsrecht

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassungen in Sachen Satzung

5. Rechte und Pflichten der Feuerwehranwärter

Der Feuerwehrdienst als Anwärter beginnt frühestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres und endet mit Ablauf des 18. Lebensjahres.

Die Zeit als Feuerwehranwärter kann in zwei Altersabschnitte untergliedert werden, die unterschiedliche Anforderungen an den Feuerwehranwärter stellen:

- 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und
- 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Dementsprechend gibt es Rechte und Pflichten, die in der gesamten Anwärterzeit gelten, aber auch solche, die erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr dazukommen.

5.1 Allgemeine Rechte und Pflichten

RECHTE:

- Bereitstellung der Schutzkleidung durch die Gemeinde
- Recht auf Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsprogramm für Feuerwehranwärter und den Erfordernissen der Feuerwehr
- Versicherungsschutz bei Personenschäden:

Bei einem Unfall während Aktivitäten in der Feuerwehr ist sofort eine Meldung an den Jugendwart oder Kommandant zu machen

Personenschäden werden von der kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) reguliert

- Ersatz von Schäden:

Ein im (Ausbildungs-) Dienst eingetretener Sachschaden ist sofort dem Jugendwart oder Kommandanten zu melden

Sachschäden müssen von der Gemeinde ersetzt werden. Genauere Informationen: MB 1.009 Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns (t1p.de/9ecr)

PFLICHTEN:

- Teilnahme an Feuerwehrausbildung (Feuerwehrunterricht, Schulungen, Übungen)
- Schulpflicht geht grundsätzlich der Teilnahme an der Feuerwehrausbildung vor

- Bei (Ausbildung-) Dienstverhinderung sich rechtzeitig beim Jugendwart oder Kommandanten entschuldigen (interne Regelung festlegen)
- Beachten von Unfallverhütungsvorschriften (diese werden bei Übungen und in Belehrungen erläutert)
- Befolgen von Anweisungen der Vorgesetzten
- Tragen und Pflege der Schutzkleidung

5.2 Weitere Rechte und Pflichten

Zusätzlich zu den in Nr. 5.1 aufgeführten Rechten und Pflichten gilt für Feuerwehranwärter vom 16. bis 18. Lebensjahr folgendes:

RECHTE:

- **Aktives Wahlrecht:**
Wahlberechtigung für die Wahl des Kommandanten und seiner Stellvertreter
Das Wahlrecht im Feuerwehrverein richtet sich nach der Satzung
- **Freistellung von der Arbeit während des Feuerwehrdienstes:**
Für Einsätze, Ausbildungsveranstaltungen und Bereitschaftsdienst sind Feuerwehrdienstleistende von der Arbeit freizustellen. Die Schulpflicht geht in der Regel dieser Freistellung vor
- **Lohnfortzahlung und Verdienstausfallersatz:**
Erhalten Feuerwehranwärter bereits Arbeitsvergütung, so hat ihr Arbeitgeber für die Zeit der Dienstleistung für die Feuerwehr das Arbeitsentgelt einschließlich aller Zulagen weiterzuzahlen
- **Anspruch auf Verpflegung:**
Bei mehr als 4 Stunden Dienstleistung besteht ein Anspruch auf eine kostenlose Verpflegung
Das gilt sowohl für Einsätze, als auch für Ausbildungsveranstaltungen

PFLICHTEN:

- Erweiterte Pflichten im Hinblick auf die nur eingeschränkt mögliche Einsatzfähigkeit
- Sicherheitsgerechtes Verhalten bei erhöhtem Gefahrenpotential
- Weisungen der Vorgesetzten, insbesondere des im Einsatz begleitenden erfahrenen Feuerwehrdienstleistenden strikt beachten

6. Unfallschutz

Für Feuerwehranwärter gelten besondere Regeln für Einsätze und Übungen.

Es ist wichtig, dass die Feuerwehranwärter in regelmäßigen Zeitabständen in Fragen des Unfallschutzes belehrt werden.

6.1 Persönliche Schutzausrüstung

Nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften müssen zum Schutz vor Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz geeignete persönliche Schutzausrüstungen getragen werden.

Zur Unterscheidung im Einsatz wird für die Altersstufen 12. bis 16. Lebensjahr und 16. bis 18. Lebensjahr unterschiedliche persönliche Schutzausrüstung verwendet.

6.1.1 Altersstufe 12. bis 16. Lebensjahr

Für diese Angehörigen der Jugendgruppen wird die Forderung nach einer persönlichen Schutzausrüstung mit folgender Schutzkleidung erfüllt:

- Übungsanzug (Jugendschutzanzug)
- Gürtel mit Zweidornschnalle
- Überjacke als Wetterschutz
- Kunststoffhelm (rot, fluoreszierend)
- Sicheres Schuhwerk (knöchelhoch)
- Feuerwehr-Schutzhandschuhe

6.1.2 Altersstufe 16. bis 18. Lebensjahr

Für diese Angehörigen der Jugendgruppen wird die Forderung nach einer persönlichen Schutzausrüstung mit folgender Schutzkleidung erfüllt:

- Übungsanzug (Jugendschutzanzug)
- Gürtel mit Zweidornschnalle
- Überjacke als Wetterschutz
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz der aktiven Feuerwehrangehörigen (nach abgeschlossenem MTA-Basismodul)
- Feuerwehrstiefel der aktiven Feuerwehrangehörigen (nach abgeschlossenem MTA-Basismodul)
- Feuerwehr-Schutzhandschuhe



6.2 Einsatzeinschränkungen

6.2.1 Altersstufe 12. bis 16. Lebensjahr

Nach Artikel 7, Absatz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes dürfen Feuerwehranwärter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden, deshalb:

- Keine aktive Teilnahme an Feuerwehreinsätzen (weder Brand- noch Hilfeleistungseinsätze). Auch keine Übernahme von kleineren Aufgaben wie Melder, Schlauchaufsicht oder ähnliches
- Keine Mitfahrt im Feuerwehrfahrzeug, da die Fahrt bereits zum Einsatz zählt und aus der Art und Weise der Anfahrt sich Gefahren für die Insassen des Fahrzeuges ergeben

Teilnahme an Einsätzen ist nur als Zuschauer und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Ausbildungszweckes unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Aufsicht durch einen erfahrenen Feuerwehrkameraden, damit der Ausbildungswert im Vordergrund steht
- Sorgfältige Prüfung der Gefahrenlage
- Beobachtung nur aus einem sicheren Bereich
- Schutzkleidung und Schutzausrüstung entsprechend der Altersstufe angelegt, sodass keinerlei irrtümliche Heranziehung zum Einsatz (vgl. Nr 6.1) vorkommen kann

Reine Schaulust rechtfertigt nicht die Anwesenheit am Einsatzort.

6.2.2 Altersstufe 16. bis 18. Lebensjahr

Nach Artikel 7, Absatz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes dürfen Feuerwehranwärter ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches herangezogen werden.

→ Dies ist nur unter folgenden weiteren Voraussetzungen erlaubt:

- MTA-Basismodul abgeschlossen
- Begleitung durch einen erfahrenen Feuerwehrdienstleistenden, der die Verantwortung trägt und die Aufsicht ständig führt
- Vollständige persönliche Schutzausrüstung (nach §14 UVV)

→ Festlegung des Gefahrenbereiches obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter:

Die Unerfahrenheit und der Tatendrang der Jugendlichen muss berücksichtigt werden.

Bei Brandeinsätzen kann der Verteiler als Orientierungspunkt dienen, der im Regelfall außerhalb des Gefahrenbereiches gesetzt wird.

Örtliche Gegebenheiten, sowie der sogenannte Trümmerschatten des Objektes sind zu beachten.

Im Hilfeleistungseinsatz können folgende Anhaltspunkte zur Abgrenzung des Gefahrenbereiches dienen:

- Bei Einsätzen auf Verkehrswegen sicher abgesperrte Bereiche (z. B. durch Großfahrzeuge oder Totalsperrung) außerhalb des eigentlichen Unfall- und Gefährdungsbereiches
- Bereiche, in denen keine Gefahren drohen, z. B. durch Chemikalien, Elektrizität, Explosionen, oder andere Gefahrenquellen

→ Weder bei Brandeinsätzen noch bei Hilfeleistungseinsätzen sollten Feuerwehranwärter bei Dunkelheit eingesetzt werden. Erhöhte Unfallgefahr und ein niedriger Ausbildungseffekt (keine Übersichtlichkeit).

→ Keine Tätigkeiten im Einsatz, die dem Gefahrenbereich zuzuordnen sind.

Beispiele:

- Sprungtucheinsätze
- Retten oder Bergen von Personen, Tieren über Leitern oder durch Abseilen
- Absperr- und Sicherungsmaßnahmen auf Verkehrswegen
- Arbeiten mit Schneidgerät, Spreizer, Motorsäge, Trennschleifer u. ä.
- Arbeiten im Bereich brennbarer Flüssigkeiten und sonstiger gefährlicher Stoffe
- Arbeiten unter umluftunabhängigen Atemschutzgeräten und als Rettungstaucher
- Arbeiten im Arbeitsbereich maschineller Zugeinrichtungen (Seilwinden)

→ Kein Einsatz bei Sicherheitswachen, da hier mögliche Einsatzfelder ein Gefahrenpotential beinhalten.

→ Teilnahme am Bereitschaftsdienst, z. B. Sonntagswachen, nur zusätzlich zur notwendigen Mindestmannschaft möglich.

Ergänzende Hinweise:

- Einsatz-Feuerwehranwärter (t1p.de/4eq7)
- KUVB Information Jugendfeuerwehr – gefährliche Arbeiten (t1p.de/rkfx)

Teil B: Jugendschutz

1. Einleitung

Bei der Bearbeitung des Themas „Jugendschutz“ mit den Feuerwehranwärtinnen ist das Einfühlungsvermögen des Jugendwartes besonders gefragt. Wenn es darum geht, den Jugendlichen die Inhalte des Jugendschutzgesetzes nahezubringen, ist es nicht sinnvoll, den bloßen Gesetzestext abzulesen. Auch wer mit dem erhobenen Zeigefinger spricht und den Worten „Ihr dürft nicht...“ seine Rede beginnt, wird kaum auf Verständnis bei den Jugendlichen stoßen, sondern eher auf Ablehnung und Blockade.

Geschickter ist es, konkrete Fallbeispiele aus dem Alltag der Jugendlichen aufzugreifen und daran die jeweilige Problemstellung zu diskutieren. Die Jugendlichen sollen begreifen, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht aus reiner Schikane die Freiheit des Jugendlichen einschränken, sondern vor allem dem Schutz seiner Gesundheit dienen. Wenn der Jugendliche begreift, warum und wovor man ihn schützen will, wird er die damit verbundenen Einschränkungen auch eher akzeptieren.

2. Begriff „Kind“ / „Jugendlicher“ (§1 JuSchG)

Als „Kinder“ werden jene Personen bezeichnet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Als „Jugendliche“ werden jene Personen bezeichnet, die sich altersmäßig in der Zeit zwischen Kindheit und Erwachsensein befinden. Grob definiert also jene Personen, die sich zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 21. Lebensjahr befinden. **Rechtlich** gesehen werden als Jugendliche jene Personen bezeichnet, welche zwischen 14 und 18 Jahre alt sind.

3. Aufenthalt bei Veranstaltungen

Was heißt „Personensorgeberechtigte“ und „erziehungsbeauftragte Person“? (§1 JuSchG)

Wenn es um die Aufsichtspflicht, sowie in Verbindung dessen, auch um den Jugendschutz von Kindern und Jugendlichen geht, fallen oft die Begriffe „Personensorgeberechtigter“ und „erziehungsbeauftragte Person“. Was genau versteht man nun darunter?

Erziehungsbeauftragte sind Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (im Regelfall die Eltern) auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben, d. h. die Aufsicht über den anvertrauten Minderjährigen, wahrnehmen (z. B. das volljährige Geschwisterkind).

Erziehungsbeauftragte sind des Weiteren Personen, die Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Ausbildung betreuen (also z. B. der Jugendwart, der Lehrer). Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig und reif genug sein und trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen.

Wie lange dürfen Jugendliche abends außer Haus bleiben?

Wie lange ein Kind / Jugendlicher generell außer Haus bleiben darf, liegt allein in der Verantwortlichkeit der Personensorgeberechtigten (im Regelfall die Eltern). Diese können entscheiden, wie lange ihr Kind abends unterwegs sein darf – sei es bei Freunden, beim Spielen auf der Straße oder bei der Jugendfeuerwehr.

Für die Teilnahme an Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr empfiehlt sich von Anfang an das Ende klar festzusetzen und den Eltern auch so mitzuteilen. Auch der Heimweg / das Nachhausebringen sollte klar geregelt sein. Wird der Jugendliche nach der Übung abgeholt? Darf er alleine nach Hause? All diese Fragen müssen geklärt sein!

Das JuSchG gilt nur in der Öffentlichkeit und regelt den Aufenthalt an öffentlichen Orten.

Gaststätten (§4 JuSchG)

- 16 und 17 Jahre: längstens bis 24:00 Uhr erlaubt
- Unter 16 Jahren: Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten (Elternteil) oder erziehungsbeauftragten Person erlaubt
- Ausnahme: Zur Einnahme einer Mahlzeit und/ oder eines Getränks zwischen 5:00 und 23:00 Uhr dürfen sich Kinder und Jugendliche auch ohne Begleitung in einer Gaststätte aufhalten; die Anwesenheit ist aber auf die tatsächliche Verweilzeit beschränkt (Richtwert: Getränk 30 min., Essen 60 min.)
- Weitere Ausnahmen für unter 16-jährige: Ein Aufenthalt ohne Begleitung ist ebenso gestattet, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden
- Minderjährige in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person: Zeitgrenzen entfallen

Öffentliche Tanzveranstaltungen / Partys (§5 (1) JuSchG)

- 16 und 17 Jahre: längstens bis 24:00 Uhr erlaubt
- Unter 16 Jahren: Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person erlaubt (Zeitgrenzen entfallen)

Tanzveranstaltung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (§5 (2) JuSchG)

(oder zur künstlerischen Betätigung oder zur Brauchtumspflege)

- Unter 14 Jahren: bis 22:00 Uhr
- 14 und 15 Jahre: bis 24:00 Uhr
- 16 und 17 Jahre: bis 24:00 Uhr

Spielhallen (§6 JuSchG)

- Der Aufenthalt ist nur volljährigen Personen gestattet

Filmveranstaltungen / Kino (§11 JuSchG)

Zunächst gilt die Altersfreigabe des jeweiligen Films, d. h. die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Eine Ausnahme gibt es nur bei Filmen ab 12 Jahre: Hier ist die Anwesenheit von Kindern ab 6 Jahren in Begleitung eines Elternteils erlaubt. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person ein Kino besuchen. Gehen Kinder/Jugendliche ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person ins Kino, muss die Filmvorführung zu folgenden Zeiten beendet sein:

- Unter 14 Jahren: um 20:00 Uhr
- 14 und 15 Jahre: um 22:00 Uhr
- 16 und 17 Jahre: um 24:00 Uhr

4. Jugendschutz und Alkohol

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Alkohol zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfen sie ihn nicht konsumieren. An Jugendliche, die mindestens 16 Jahre alt sind, darf Alkohol (wie z. B. Wein oder Bier) verkauft werden. Allerdings kein Branntwein oder Mixgetränk, das Branntwein enthält.

5. Jugendschutz und Rauchen

In der Jugendszene gibt es derzeit einen Trend unter den Jugendlichen, Wasserpfeife und E-Zigarette (auch Shisha, Nagrileh oder Blubber genannt) zu rauchen. Meistens handelt es sich hier um aromatisierte Fruchtabake (Erdbeere, Apfel, Coca-Cola, Cappuccino etc.). Generell verbietet das Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Erwerb und Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit (§10 JuSchG). Dazu gehören auch Fruchtabake sowie auch Kau- und Schnupftabak.

6. Jugendschutz und Medien

Medien sind ein selbstverständlicher Bestandteil des Alltags, nicht nur von Jugendlichen. Unser Kommunikationsverhalten und auch die Art der Informationsbeschaffung haben sich mit den letzten Jahren grundlegend geändert. Doch insbesondere in der

Jugendphase gibt es dabei einiges zu beachten. Neben einigen gesetzlichen Grundlagen ist ein wesentlicher Aspekt des präventiven Jugendschutzes die Medienpädagogik. Mit Hilfe medienpädagogischer Angebote kann die vielseitig geforderte Medienkompetenz ausgebaut werden. Medien zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und auch selbsttätig verändern bzw. steuern zu können, sind dabei wesentliche Elemente. Dies fordert von Jugendwarten ein großes Interesse an den aktuellen Lebenslagen von Jugendlichen. Zudem ist es wesentlich vor allem aktuelle Entwicklungen im Blick zu behalten, um auf Veränderungen reagieren zu können.

Öffentlichkeitsarbeit (mit Social Media) in der Jugendarbeit

Mit sozialen Medien, wie Facebook und Instagram, sind Instrumente der heutigen Öffentlichkeitsarbeit verbunden, da sich insbesondere in Instagram viele jugendliche Nutzer, die Zielgruppe der Jugendarbeit, tummeln¹. Der Einsatz zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit ist unabdingbar in der heutigen Zeit und sollte nicht vernachlässigt werden. Hierbei gibt es jedoch auch ein paar grundlegende Sachen zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos von Personen im Internet sollte immer auf der Grundlage einer Einverständniserklärung der jeweiligen Personen erfolgen. Ab 16 Jahren können Jugendliche dies selbst entscheiden². Davor ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Vorlagen hierfür sind bspw. über den Bayerischen Jugendring zu beziehen. Wichtig ist die konkrete Angabe, für welche Zwecke und in welche Medien die Veröffentlichung erfolgen soll.

Kommunikation innerhalb der Jugendfeuerwehr

Ein weiteres Programm des Facebookkonzerns, WhatsApp, hat ebenfalls eine breite Nutzungsbasis. Von letzterem ist in der Jugendarbeit, aus Sicht des Datenschutzes, abzuraten. Der Messenger genehmigt sich viele Rechte, wie den Zugriff auf das gesamte Telefonbuch, SMS-Nachrichten sowie die gespeicherten Bilder. Alternativen zu WhatsApp können bspw. Threema, Signal oder Telegram darstellen. Innerhalb der Gruppe sollte man sich auf einen Messenger einigen. Dies eignet sich als guter Einstieg, um über Datenschutzproblematiken aufzuklären. Eine gute Anlaufstelle für Unterlagen hierzu bietet z.B. die Seite [klicksafe](#)³. Klicksafe ist eine Sensibilisierungskampagne zur Förderung der Medienkompetenz im Umgang mit dem Internet und neuen Medien im Auftrag der Europäischen Kommission.

Cyber-Mobbing

Schnell ist ein Foto geschossen und im Internet hochgeladen. Sollte doch alles nur Spaß sein. Gewalt im Internet kann vielfältig sein, doch die Auswirkungen sind in der Realität spürbar. Psychische Probleme bis hin zu Selbstmordgedanken können die Folge sein.

Darüber hinaus erfüllt dieses Verhalten Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch und kann daher juristische Folgen nach sich ziehen.

Cyber-Mobbing bezeichnet die Belästigung und das Bloßstellen von Personen im Internet. Dies kann sich z. B. durch beleidigende Kommentare unter Posts, insbesondere das Streuen von Gerüchten, ausdrücken. Durch die schnelle Verbreitung, die Anonymität und die Speicherung der Inhalte – das Internet vergisst nichts – wird die betroffene Person häufig über einen langen Zeitraum damit konfrontiert. Da sich Täter und Opfer meist persönlich kennen, ist das Mobbing nicht allein online präsent. Eine solches Verhalten ist nicht nur inakzeptabel, sondern kann auch strafrechtliche Auswirkungen haben. Insbesondere das Strafgesetzbuch mit den Paragraphen 185 (Beleidigung), 186 (Üble Nachrede) und 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) ist hier zu nennen.

Was kann man als Jugendwart dagegen unternehmen:

- Sich bereits im Vorhinein als Ansprechperson für Probleme anbieten. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist eine grundlegende Voraussetzung
- Workshops zum Thema Cyber-Mobbing anbieten und die Jugendlichen dafür sensibilisieren
- Gibt es entsprechende Hinweise sollte der Kontakt aktiv gesucht werden
- Mit dem Jugendlichen Lösungsvorschläge erarbeiten und nach Rücksprache mit dem Betroffenen die Eltern einbeziehen

Sensibilität im Hinblick auf Gruppendynamiken und eventuellen Ausgrenzungen einzelner Gruppenmitglieder sind ein wesentliches Element eines guten Jugendwarts. Diesen aktiv zu begegnen und rechtzeitig zu handeln zeichnet ein gutes Vorbild, wie den Jugendwart, aus. Die Feuerwehr ist ein Team, das sich aufeinander verlassen muss. Grundlage dafür ist ein respektvolles Miteinander.

Aktive Medienarbeit

Mit Hilfe aktiver Medienarbeit können Themen des Jugendmedienschutzes praktisch erlebbar gemacht werden. Jugendliche nutzen selbstverständlich Medien und können so ihr bestehendes Wissen in die Arbeit der Feuerwehr einfließen lassen. Eine gemeinsame Projektarbeit kann bspw. die Erstellung eines Image-Videos der Feuerwehr sein. Gleichzeitig beschäftigen sich Jugendliche dabei mit dem Urheberrecht oder gemafreier Musik, bevor das Video auf die gängigen Videoportale hochgeladen werden kann. Für die Gruppenstunde können Angebote, wie eine digitale Schnitzeljagd, helfen, das GPS-System zu verstehen. Jugendliche werden durch aktive Medienarbeit zu kompetenteren Nutzern, die Dinge hinterfragen, auf ihre Bedürfnisse hin verändern und aktiv gestalten. Ideen

und Anregungen für gemeinsame Projekte bietet auch der Medienpädagogische Praxisblog⁴ oder die Seite der Medienfachberatungen in Bayern⁵.

Wichtig dabei ist, dass die Angebote Spaß machen sollen. Viele Ideen kommen von den Jugendlichen selbst, basierend auf ihren Interessen. Ihnen Mut zu machen, diese zu benennen und aktiv in die Feuerwehr einzubringen, ist eine gute Basis für eine langjährige Mitgliedschaft.

Weiterführende Links:

Informationen und Materialien zum Thema Jugendmedienschutz:

- www.materialien.aj-bayern.de (t1p.de/df1e)
- www.jugendschutz.net (t1p.de/36ha)

7. Hinweise für Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr

Für Kinder und Jugendliche gelten im Jugendschutzgesetz je nach Altersstufe teilweise unterschiedliche Vorschriften. Für die Jugendfeuerwehr, mit Feuerwehranwärtern im Altersspektrum von 12 bis 18 Jahren ist dies oft schwierig umsetzbar. Der Jugendwart sollte deshalb klare Regeln für alle und damit ein möglichst einheitliches Vorgehen beim Jugendschutz schaffen.

Beispiele:

- Kein Bier während des Dienstbetriebes, auch für Jugendliche über 16 Jahre
- Generelles Alkoholverbot bei Fahrten und Lagern
- Rauchen untersagen

Die älteren Jugendlichen über 16 Jahren sollten motiviert werden, als Vorbild für die jüngeren zu dienen. Auch der Jugendwart sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Zum einen erfüllt er eine besondere Vorbildfunktion, zum anderen muss eine erziehungsbeauftragte Person (Jugendwart, Kommandant) ihrer Aufsichtspflicht auch tatsächlich nachkommen können. Ein betrunkenen Jugendwart kann dies sicherlich nicht.

Eine Gruppe der Jugendfeuerwehr tut allgemein gut daran, sich an die bestehenden Regelungen zu halten. Die Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde steht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Außenstehende Bürger sollen die Feuerwehr als verlässlichen Partner in der Not achten können. Eltern sollten sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder gut in dieser Einrichtung aufgehoben sind.

¹ https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2019/JIM_2019_Charts_Broschuere_Bilddateien.pdf

² Art. 8 Abs. 1 DSGVO

³ www.klicksafe.de

⁴ www.medienpaedagogik-praxis.de/

⁵ www.medienfachberatung.de

Teil C: Hinweise zu Ausbildungseinheiten

1. Grundstruktur des Feuerwesens in Bayern

Ziel: Die Jugendlichen kennen die Aufgaben der Feuerwehr und die Unterschiede der verschiedenen Arten von Feuerwehren.

Die dazugehörige Präsentation „Grundstrukturen des Feuerwesens in Bayern“ können über die Mediensammlung (t1p.de/rca5) zum Wissenstest oder über die feuerwehr-lernbar.bayern bezogen werden.

AVIVA-Modell:

A – Ankommen und Einstimmen:

Mögliche Umsetzung

Die eigene Feuerwehr vorstellen und eine Frage an die Jugendlichen stellen. Wo ist der Unterschied zwischen dem Musikverein und der Feuerwehr?

Material

Folie 1

Überleitung

Die Diskussion zur Gemeinde hinführen, dass sie der Träger der Feuerwehr ist.

V – Vorwissen aktivieren

Mögliche Umsetzung

Der Jugendgruppe folgende Fragen stellen: In welchem Gesetz steht, dass die Gemeinde der Träger der Feuerwehr ist? Welche Pflichten ergeben sich hieraus für die Gemeinde?

Material

Folie 2 bis 4

Überleitung

Der Jugendgruppe folgende Frage stellen: Wie heißt die größte Feuerwehr bei uns in der Gegend?

I – Informieren

Mögliche Umsetzung

Folien zeigen und z. B. fragen, wo die nächste BF ist und wo die großen Feuerwehren im Landkreis sind.

Material

Folie 5 bis 8

Überleitung

Der Jugendgruppe folgende Frage stellen: Welches Zeichen ist oft an Schlauchtürmen von Feuerwehrhäusern zu finden und welche Bedeutung steckt dahinter?

V – Verarbeiten

Mögliche Umsetzung

Jugendliche in vier Gruppen einteilen und jede Gruppe

soll auf ein Flipchart schreiben, was unter den einzelnen Begriffen zu verstehen ist.

Material

Folie 9 und Flipchart

Überleitung

Jugendliche fragen, ob es noch offene Fragen gibt. Anschließend die Gruppenarbeit beenden.

A – Auswerten

Mögliche Umsetzung

Die Teilnehmer die Ergebnisse gegenseitig vorstellen lassen.

Material

Flipchart

2. Die eigene Feuerwehr entdecken

Ziel: Anhand von gezielten Fragen (Interview) an verschiedene Führungskräfte der eigenen Feuerwehr eine Übersicht / ein Organigramm über die eigene Feuerwehr zu erstellen.

Methode / Vorgehensweise:

„Interview führen / Pressekonferenz“:

- 1. Schritt: Interviewpartner einladen
- 2. Schritt: Gruppeneinteilung (3-6 Jugendliche pro Gruppe)
- 3. Schritt: Fragen überlegen (jede Gruppe eigenständig, zu jedem Interviewpartner)
- 4. Schritt: Interview durchführen
- 5. Schritt: Interview auswerten
- 6. Schritt: Ergebnisse vergleichen und zusammenführen

Vertiefende Hinweise:

Klett Verlag (t1p.de/sa0f)

www.planet-schule.de (t1p.de/t2dt)

Interviewpartner einladen:

Die Auswahl und Einladung kann über den Jugendwart erfolgen. Es obliegt diesem, ob er die Jugendlichen darüber informiert, wer zum Interview erscheint und welche Funktion die Person in der Feuerwehr hat. Über diese Wahlmöglichkeit lässt sich der Schwierigkeitsgrad steuern.

Mögliche Interviewpartner (je nach Organisation und Größe der Wehr): Kommandant / stellv. Kommandant, Zugführer / Gruppenführer, Leiter Atemschutz, Gerätewart, Jugendwart, Maschinist, Atemschutzgeräteträger, Mannschaftsmitglied (TM), Vorsitzender des Feuerwehrvereins, Kassier, Schriftführer, ...

Fragen:

Die von den Jugendlichen angefertigten Fragen sollen das Ziel haben, Informationen über die eigene Wehr und deren Struktur zu gewinnen. Die Fragen sollten unterschiedlich umfangreiche Antwortmöglichkeiten, vom einfachen „ja“ oder „nein“, bis hin zu ganzen Sätzen, zulassen, um gezielt Informationen zu erhalten, aber auch um bereits vorhandenes Wissen bestätigt zu bekommen.

Ablauf des Interviews:

Grundsätzlich kann immer nur eine Person von allen Gruppen befragt werden oder es wird eine größere Anzahl an Interviewpartnern zu einem Termin eingeladen. Diese werden ohne eine besondere Reihenfolge festzulegen von den Gruppen befragt. Das Geschehen gleicht in allen Varianten einer Art Pressekonferenz. Hierzu ist ein Moderator hilfreich, der für einen ruhigen und zielgerichteten Ablauf sorgt.

Eine Gruppe beginnt mit der ersten Frage. Im Anschluss erfolgt eine Frage von Gruppe 2, darauf folgt Gruppe 3 und so weiter, bis Gruppe 1 erneut an der Reihe ist. Es besteht durchaus die Möglichkeit eine Frage mit dem gleichen Wortlaut auch an einen anderen Interviewpartner zu stellen, wenn dies gewünscht wird und erfolgsversprechend ist.

Interview auswerten:

Jede Gruppe notiert sich die Informationen, die sich aus den Fragen ergeben. Hilfreich ist, wenn auch die Informationen, die durch Fragen anderer Gruppen entstehen, ebenfalls notiert werden. Aus den Informationen bastelt nun jede Gruppe ein eigenes Organigramm der Feuerwehr. Hierfür kann ein erneuter Termin einberufen werden.

Ergebnisse vergleichen und zusammenführen:

Nachdem alle Gruppen aus den von ihnen gewonnenen Information eine Organisationsstruktur gebildet haben, werden die Ergebnisse verglichen und daraus ein gemeinsames und untereinander abgestimmtes Organigramm kreiert. Der Jugendwart und / oder Kommandant kann beim Endergebnis mit seiner Expertenmeinung unterstützen. Das Endergebnis sollte auf einem Plakat gestaltet sein, zur besseren Darstellung mit Fotos der einzelnen Führungsdienstgrade versehen und im Feuerwehrhaus präsentiert werden.

3. Die taktischen Einheiten und das Ausbildungssystem der Feuerwehr

Ziel: Die Jugendlichen kennen die taktischen Einheiten der Feuerwehr und die Grundlagen des Ausbildungssystems der bayerischen Feuerwehren.

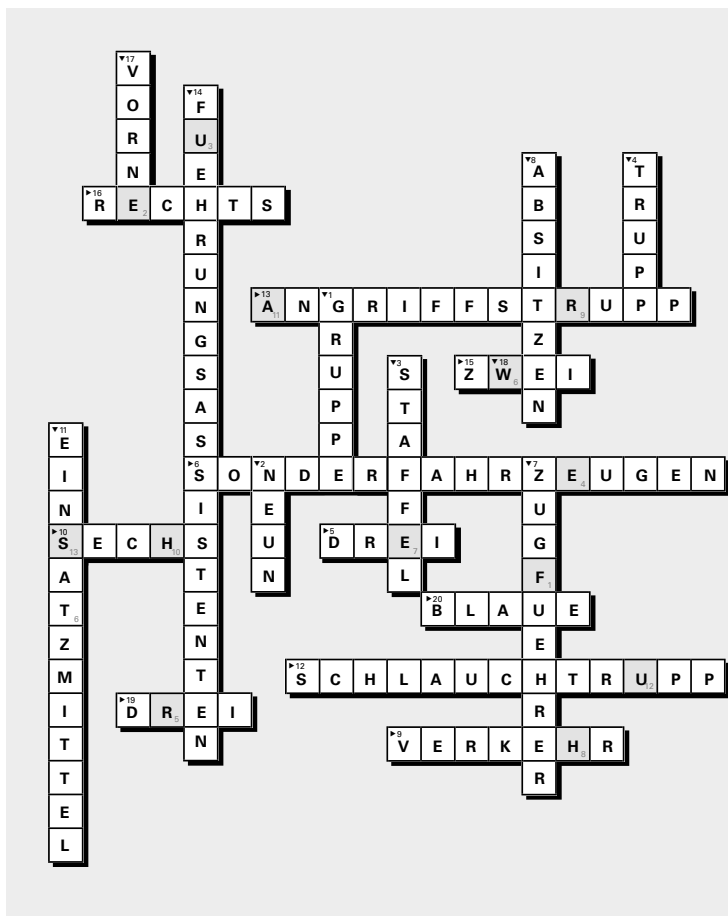
Methode / Vorgehensweise:

Taktische Einheiten

Die Jugendlichen vervollständigen anhand des Videos

„Gliederung der Mannschaft“ das Kreuzworträtsel „Taktische Einheiten der Feuerwehr“. Das Kreuzworträtsel kann als Hausaufgabe oder im Rahmen der Gruppenstunde durchgeführt werden.

Lösung des Kreuzworträtsels:



Lösungswort:



Ausbildungssystem der Feuerwehr

Der Jugendwart verwendet das Schaubild „Ausbildung der bayerischen Feuerwehren“. Zum Einstieg ins Thema berichtet der Jugendwart selbst oder ein Führungsdienst vom eigenen Werdegang in der Feuerwehr. mit Hilfe des Schaubildes. Anschließend sollen die Jugendlichen auf einen leeren Zettel ihr Wunschausbildungsziel formulieren und der Gruppe mitteilen.

Die Ausbildungsziele mit den meisten Nennungen kann der Jugendwart nun erläutern. Mit Hilfe des Schaubildes kann er den Jugendlichen den Werdegang bis zum Erreichen des Ausbildungszieles erläutern.

Das Kreuzworträtsel und das Schaubild können über die Mediensammlung (t1p.de/rca5) zum Wissenstest oder über die feuerwehr-lernbar.bayern bezogen werden.

4. Besondere Führungsdienstgrade

Aufgabe an die Jugendlichen:

Internetrecherche! – Sucht im Internet nach den auf dem Arbeitsblatt vorgegebenen besonderen Führungsdienstgraden und findet zu den gesuchten Personen Fotos. Klebt anschließend die Fotos auf die dafür vorgesehenen Stellen im Arbeitsblatt und notiert den jeweiligen Namen.

Das Arbeitsblatt „Besondere Führungsdienstgrade“ kann über die Mediensammlung (t1p.de/rca5) zum Wissenstest oder über die feuerwehr-lernbar.bayern bezogen werden.

Im Anschluss an die Erstellung der Übersicht über die besonderen Führungsdienstgrade besteht die Möglichkeit deren Aufgaben für die Jugendlichen zu erläutern.

Weiterführende Hinweise über die Kreis- / Stadtbrandinspektion sind in verschiedenen Rechtsordnungen zu finden:

- Bayer. Feuerwehrgesetz Art. 19 und Art. 21
- Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes zu Art. 19 und zu Art. 21
- Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes §7 und §16

5. Die Jugendgruppe und Wettbewerbe

Ziel: Die Jugendlichen können den Aufbau der Jugendgruppe beschreiben und die Ziele der Jugendgruppe erklären. Sie kennen verschiedene Wettbewerbe sowie grundlegende Unterscheidungsmerkmale.

Methode / Vorgehensweise:

Jugendgruppe der Feuerwehr

Jedem Jugendlichen oder Team von Jugendlichen wird eine Zielkarte ausgeteilt (Arbeitsblatt „Zielsetzung der Jugendgruppe“). Als Hilfestellung können Schlagworte an einer Tafel, Whiteboard oder Flipchart gezeigt werden. Die Jugendlichen sollen nun die Fragen ihrer jeweiligen Zielkarte ausarbeiten und anschließend der Gruppe vorstellen. Als Abschluss kann der Jugendwart zusammen mit seiner Jugendgruppe eigene Ziele für das nächste Ausbildungsjahr festlegen.

Der Jugendwart informiert sich vor der Übungsstunde über die eigene Jugendordnung seiner Feuerwehr. In der Übung teilt er jedem Jugendlichen das Arbeitsblatt „Organisation der Jugendfeuerwehr“ aus (Download auf feuerwehr-lernbar.bayern). Mit Hilfe des Organigramms kann er die Positionen anhand der eigenen Jugendgruppe beschreiben. Sollte die Jugendfeuerwehr seit längerem keine Gruppenversammlung abgehalten haben, könnte dies nun in Angriff genommen werden. Neben dem Arbeitsblatt sollte dann auch die eigene Jugendordnung besprochen werden. Anschließend kann ein Termin für eine ordentliche Gruppenversammlung bestimmt werden.

Wettbewerbe der Jugendfeuerwehr

Die Jugendgruppe wird in kleine Gruppen aufgeteilt. Jede Gruppe bekommt ein Whiteboard / eine Tafel oder Papier zur Verfügung. Innerhalb der Gruppe wird das bereits vorhandene Wissen über Wettbewerbe der Jugendfeuerwehr gesammelt und strukturiert, für eine spätere Präsentation, dargestellt. Nach einer gewissen Zeit sollen die Gruppen ihr Wissen gegenseitig präsentieren. Anschließend soll der Jugendwart die eigenen Erkenntnisse der Jugendlichen erweitern und korrigieren. Hierzu steht für ihn die Präsentation „Abzeichen und Wettbewerbe der Jugendfeuerwehr“ zur Verfügung. Diese kann über die Mediensammlung (t1p.de/rca5) zum Wissenstest oder über die feuerwehr-lernbar.bayern bezogen werden.

6. Rechte & Pflichten der Feuerwehranwärter

Ziel: Die Jugendlichen kennen ihre Rechte und Pflichten als Feuerwehranwärter und die Grundzüge der Unfallverhütungsvorschriften.

Methode / Vorgehensweise:

Das Thema wird den Jugendlichen im Rahmen einer Quizshow nähergebracht. Hierzu steht dem Jugendwart die Präsentation „Rechte und Pflichten der Feuerwehranwärter“ zur Verfügung.

In der Präsentation sind die Spielregeln der Quizshow nachlesbar. Der Jugendwart kann einen kleinen Preis (z. B. Gummibären) als Motivation für das Siegerteam ausloben.

7. Jugendschutz

a. Begriffe im Jugendschutz

Aufgaben an die Jugendlichen:

1. Lies den nachfolgenden Paragraphen des Jugendschutzgesetzes durch.
2. Entwirf einen Zeitstrahl und zeichne die in den Gesetzen genannten Altersabschnitte im Zeitstrahl ein.
3. Markiere im Text die Definition/Erläuterung zu den Fachbegriffen: „Personensorgeberechtigter“ und „Erziehungsbeauftragter“.
4. Beschreibe den Unterschied zwischen den beiden Begriffen.

Das Arbeitsblatt „Begriffe im Jugendschutzgesetz“ kann über die Mediensammlung (t1p.de/rca5) zum Wissenstest oder über die feuerwehr-lernbar.bayern bezogen werden. unter dem Stichwort „Jugendschutz“.

Jugendschutzgesetz:

§1 Begriffsbestimmungen:

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. Sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Hinweis an den Ausbilder: Erläuterung des Sachverhaltes „Vollendung des Lebensjahres“ notwendig.

b. Fallbeispiele im Jugendschutz

Das Arbeitsblatt „Fallbeispiele – Jugendschutz“ sowie die dazugehörige Gesetzesschablone („Auszug aus dem Jugendschutzgesetz“) können über die Mediensammlung (t1p.de/rca5) zum Wissenstest oder über die feuerwehr-lernbar.bayern bezogen werden. Die Fallbeispiele können durch die Jugendlichen mit Hilfe der Gesetzesschablone gelöst werden.

c. Lösungsvorschlag „Fallbeispiele Jugendschutz“ für den Jugendwart

1. Fallbeispiel:

Simon und Markus sind im gleichen Jahr geboren. Simon wurde gestern 14 Jahre alt, sein Freund Markus feiert erst in drei Monaten seinen 14. Geburtstag. Sind Markus und Simon Kinder oder Jugendliche?

Simon ist ab seinem 14. Geburtstag als Jugendlicher, Markus hingegen bis dahin noch als Kind anzusehen. Maßgeblich ist das vollendete Lebensjahr, nicht das Geburtsjahr.

2. Fallbeispiel:

Die 15-jährige Jessica möchte eine Diskothek besuchen. Der volljährige Michael gibt sich gegenüber der Eingangskontrolle als Freund von Jessica aus und ermöglicht ihr so den Zutritt. Ist er Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter?

Er ist keines von beiden, da er weder Elternteil ist, noch in deren Auftrag oder deren Sinn handelt. Hätte Michael eine Erziehungsbeauftragung (§1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) von Jessicas Eltern bekommen, die er aber auch dem Veranstalter nachweisen muss, so wäre er Erziehungsbeauftragter. Wobei auch ein Veranstalter

immer von seinem Hausrecht Gebrauch machen kann und keinem Minderjährigen Einlass gewähren muss.

3. Fallbeispiel:

Die 16-jährige Monika möchte am Samstag um 21:00 Uhr eine Diskothek besuchen. Ihre Eltern stellen ihr ein Erlaubnisschreiben aus. Hat das Erlaubnisschreiben in diesem Fall Einfluss auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes? Dürfte Monika grundsätzlich um 21:00 Uhr ohne Begleitung eine Diskothek betreten?

Das Erlaubnisschreiben hat in diesem Fall lediglich eine unterstützende Wirkung, da Jugendliche ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ohnehin gem. dem Jugendschutzgesetz §5 bis 24 Uhr an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen dürfen. Wobei auch ein Veranstalter immer von seinem Hausrecht Gebrauch machen kann und keinem Minderjährigen Einlass gewähren muss.

4. Fallbeispiel:

Die zwei 16-jährigen Mädchen Carolin und Anne kaufen an der Tankstelle ein buntes, süßes Getränk mit Caipi-Geschmack. Ist dieses Rechtsgeschäft für die beiden erlaubt?

Wenn es sich um ein aromatisiertes alkoholisches Getränk auf Perlweinbasis handelt, dürfen es die beiden kaufen und konsumieren. Enthält das Getränk Branntwein (Schnaps), darf es nicht an unter 18-jährige verkauft werden.

Ergänzung/Ausblick:

Im Beisein der Personensorgeberechtigten (also den Eltern) dürfen 14- und 15-jährige auch Bier, Wein und Sekt konsumieren.

5. Fallbeispiel:

Auf dem jährlichen Volksfest fordert der Budenbesitzer Stephan die drei Freunde Sebastian (15), Christoph (16) und Martin (16) auf, einen Dreh am Glücksrad zu kaufen. Der Hauptpreis ist der Feuerwehrdrache Grisu als Plüschtier im Wert von ca. 20,00 €. Ist die Teilnahme an diesem Glücksspiel für die drei Freunde erlaubt?

Alle drei Freunde sind ihrem Alter nach Jugendliche. Diese Altersgruppe darf nach §6 (2) JuSchG nicht an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit teilnehmen. Ausnahmen gelten hierzu nur für Volks- und Schützenfeste, Kirmessen und Jahrmärkten, bei Spielen mit Warengewinnen von nur geringem Wert (nicht mehr als 25 Euro). Somit ist die Teilnahme für die drei Freunde erlaubt.

6. Fallbeispiel:

Der 15-jährige Sebastian befindet sich mit seinen 16 Jahre alten Freunden Torsten und Martin auf dem jährlichen Volksfest. Nach einem Rundgang beschließen die drei im Festzelt ihren Durst mit einer Maß Bier zu löschen. Ist der Alkoholausschank (Bier) an die drei Freunde erlaubt?

Der §9 JuSchG regelt den Alkoholausschank. Dieser besagt, dass Bier, Wein und ähnliche Getränke sowie deren Mischungen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausgeschenkt werden dürfen.

Ergänzung/Ausblick:

Im Beisein der Personensorgeberechtigten (also den Eltern) dürfen 14- und 15-jährige auch Bier, Wein und Sekt konsumieren.

7. Fallbeispiel:

Martin (16) wollte schon immer einmal wie sein Großvater Lotto spielen. Im Supermarkt schnappt er sich einen Tipp-Schein aus der Auslage. Den ausgefüllten Tipp-Schein möchte er anschließend am Schalter eintauschen lassen. Bei der Tipp-Schein Annahme wird Martin nach seinem Alter gefragt. Wie ist die Rechtslage?

Martin ist seinem Alter nach Jugendlicher. Diese Altersgruppe darf nach §6 (2) JuSchG nicht an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit teilnehmen. Ausnahmen hierzu gelten nur für Gewinnspiele bei speziellen Veranstaltungen mit geringem Warenwert.

8. Fallbeispiel:

Peter (15 Jahre) hat mit seinen Freunden (16 und 17 Jahre) im Jugendraum der Feuerwehr Wasserpfeife geraucht. Der Jugendwart nimmt einen süßlich erdbeerähnlichen Geruch wahr. Die Jugendlichen behaupten, dass das kein Tabak sei. Daher dürfen sie die Wasserpfeife auch benutzen. Stimmt das?

Nein, selbst Fruchttabake zählen zu den Tabakwaren. Außerdem haben alle noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und somit ist der Konsum von Tabakwaren grundsätzlich verboten.

Ergänzung/Ausblick:

Generell verbietet das Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren den Erwerb und Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit (§10 JuSchG). Dazu gehören auch Fruchttabake sowie auch Kau- und Schnupftabak.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Publikationen der Staatlichen Feuerwehrschohlen auf eine geschlechts-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

IMPRESSUM

- Sonderdruck:** „Wissenstest 2021 – Für den Jugendwart“ als Beilage zur „brandwacht 01/2021“
- Herausgeber:** Staatliche Feuerwehrschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg
- Mitwirkung:** Staatliche Feuerwehrschulen Bayerns, Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. und Bezirksjugendring Unterfranken
- Internet:** Beitrag einschließlich Ausbildungsunterlagen zu finden unter feuerwehr-lernbar.bayern

9. Fallbeispiel:

Der 17-jährige Timo zeigt nach der Jugendfeuerwehrübung im Gruppenraum irgendwelche Bilder auf seinem Smartphone in der Jugendgruppe herum. Der Jugendwart bekommt das mit und sieht, dass pornografische Bilder und Filme auf Lars Handy gespeichert sind und er diese in der Gruppe herzeigt.

Der Jugendwart muss das unterbinden und gegebenenfalls auch das Handy beschlagnahmen.

Ergänzung/Ausblick:

Bei (Foto-)Materialien auf dem Handy kommt es darauf an, welche Szenen dargestellt werden und ob sich dadurch der Jugendliche strafbar macht oder nicht; z. B. ist das Verbreiten von pornografischem Material verboten (§184 StGB). Gewaltverherrlichendes Material müsste dann angezeigt werden, wenn dieses erst der FSK 18 entspricht. Der Jugendwart hat keine rechtliche Verpflichtung das bei der Polizei anzuzeigen. Er muss die Handyspielereien unterbinden, weil diese kein Teil der Jugendfeuerwehrarbeit sein sollten. Es empfiehlt sich das Handy gegebenenfalls einzuziehen und ein klärendes Gespräch mit den Eltern zu suchen. Durch die gemeinsame Erarbeitung von Regeln im Umgang miteinander und der Verwendung des Smartphones während der Jugendfeuerwehraktivitäten, lässt sich die Zahl solcher Situationen bereits im Vorfeld minimieren.

10. Fallbeispiel:

Die Freundinnen Simone und Sabine, beide 17 Jahre alt, möchten es sich am Jugendfeuerwehrausflug in der Eisdielen gut gehen lassen. Beide bestellen sich einen großen Schoko-Nuss-Becher mit Eierlikörüberguss. Ihre Freundin Monika kommt in diesem Moment hinzu und meint, dass dies gesetzlich nicht erlaubt wäre.

Monika hat insofern Recht, da es sich hierbei um die direkte Abgabe von Alkohol handelt, der nicht nur ein kleiner Aromazusatz im Eis ist, sondern ein wesentlicher Bestandteil der Eisbecherkreation ist. Die Abgabe dieses Eisbechers dürfte somit nicht an Kinder oder Jugendliche durchgeführt werden.

